

Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Kantonsstrassen

1. Für die Inanspruchnahme von Kantonsstrassengebiet für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschränkungen ist gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (§ 34 gesteigerter Gemeingebrauch) eine Bewilligung des Departementes für Bau und Umwelt erforderlich.
2. Für die Benützung von Kantonsstrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschränkungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.
3. Der jeweilige Leitungs- und Anlageeigentümer hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben. Dagegen lehnt der Staat jede Haftung für Schäden ab, die durch den Strassenverkehr oder durch Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten verursacht werden.
4. Sollten sich an den bewilligten Leitungen und Anlagen jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Kantonsstrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.
5. Wasserversorgungen, die ihre Leitungen ins Kantonsstrassengebiet verlegen, räumen für Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten ein unentgeltliches Wasserbezugsrecht ein.
6. An Wasserableitungen, die durch Kantonsstrassen geführt werden, besteht zugunsten des Kantons für Oberflächen- und Grundwasser ein den Abflussverhältnissen entsprechendes, unentgeltliches Anschlussrecht.
7. Der Ersteller der Leitungen und Anlagen hat sich nach Eingang der erforderlichen Bewilligung und vor Beginn der Bauarbeiten mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen, damit dieses bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.
8. Bestehende Leitungen und Anlagen innerhalb der Kantonsstrassenvermarkung: Folgende Kosten, die dem Kantonalen Tiefbauamt bei seinen Strassenbaumassnahmen durch vorhandene Leitungen und Anlagen im Kantonsstrassengebiet entstehen, sind von den Eigentümern zu tragen:
 - Ingenieurhonorare für die Erhebung der Anlagen in der Planungsphase
 - Sondierungskosten von bestehenden Anlagen in der Planungs- und Bauphase
 - Zuschläge zu den Aushubpreisen im Anlagenbereich
 - Projektierungs- und Baukosten für das allfällige Anpassen bzw. Verlegen von Anlagen
9. Bestehende Leitungen und Anlagen ausserhalb der Kantonsstrassenvermarkung: Die Kosten für Sondierungen, Anpassungen und das Verlegen von bestehenden Leitungen und Anlagen, die ausserhalb der vor dem Strassenausbau gültigen Kantonsstrassenvermarkung liegen, gehen zu Lasten des Strassenbaus, sofern die Änderung durch diesen verursacht werden. Die Kosten für das Erheben, Aufzeichnen, Sondieren, Anpassen und Erneuern bestehender Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen, sowie die Neuerstellung von Beleuchtungsanlagen gehen zu Lasten Strassenbau.
10. Für Grabenaufbrüche und Ersatz/Neubau jeglicher Werkleitungen gilt das Aufgrabungsreglement des kantonalen Tiefbauamtes Thurgau.
11. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an den bewilligten Leitungen und Anlagen sinngemäss Anwendung.
12. Bei Änderungen im Leitungs- und Anlageeigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.